

Stellungnahme

zum „Paper of the services of DG Competition containing draft guidelines on environmental and energy aid for 2014 to 2020“

Im Folgenden nimmt der Verein Deutscher Zementwerke e.V. Stellung zum Entwurf der „Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen für 2014 - 2020“ (EEAG) und möchte dabei insbesondere darlegen, dass

- es sich bei der EEG-Umlage und der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt und die Leitlinien somit keine Anwendung finden (vgl. Anlage 1),
- eine besonders hohe Stromkostenintensität als Indikator für Wettbewerbsgefährdung durch die Kosten der Förderung erneuerbarer Energien genügen sollte,
- das von der Kommission im Entwurf der Leitlinien gewählte, methodisch fragwürdige Auswahlkriterium der Handelsintensität sich nicht nur auf den Warenaustausch mit EU-Drittstaaten, sondern zumindest auch auf den Handel mit anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen sollte,
- Kriterien aus dem harmonisierten EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) nicht ohne weiteres auf den nicht-harmonisierten Bereich der Förderung erneuerbarer Energien übertragen werden können.

Die Zementhersteller in Deutschland sind in besonderer Weise von zusätzlichen Belastungen beim Produktionsfaktor Strom betroffen:

- Der Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung beläuft sich bei der Zementherstellung in Deutschland bereits heute auf rund 25 Prozent (Mehrkosten durch EEG-Umlage/Bruttowertschöpfung: ca. 25 Prozent).
- Eine Belastung mit der EEG-Umlage entspräche einer Verdopplung der Stromkosten bzw. umgerechnet auf die Beschäftigten in der deutschen Zementindustrie Mehrkosten von über 30.000 € je Arbeitsplatz, bezogen auf die Produktionsmitarbeiter sogar mehr als 45.000 € je Arbeitsplatz und Jahr.
- Die Zementhersteller in Deutschland stehen direkt im internationalen Wettbewerb. Die (wertbasierte) Handelsintensität der deutschen Zementindustrie lag unter Berücksichtigung des inner- und außereuropäischen Warenaustauschs im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 bei rund 30 Prozent.
- Nationale Stromkostenbelastungen für die Industrie divergieren weiterhin sehr stark. Um wettbewerbsfähige Produktionskosten für die Zementherstellung in Deutschland gegenüber Wettbewerbern inner- und außerhalb der EU zu gewährleisten, bedarf es daher eines Ausgleichs relativer Kostennachteile durch die Besondere Ausgleichsregelung des EEG.

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

1. Rahmenbedingungen der Zementherstellung in Deutschland

Die Zementherstellung zählt zu den besonders stromintensiven Prozessen des Verarbeitenden Gewerbes. Der Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung beläuft sich bei der Zementherstellung in Deutschland bereits heute – unter Berücksichtigung aller Entlastungen – auf rund 25 Prozent. Mit ca. 250 Mio. € pro Jahr stellt der Produktionsfaktor Strom daher einen äußerst signifikanten Kostenfaktor dar. Ohne die Entlastung durch die Besondere Ausgleichsregelung des EEG würden sich die Stromkosten der Branche jährlich annähernd verdoppeln. Umgerechnet auf die Beschäftigten entspräche dies über 30.000 € je Arbeitsplatz, bezogen auf die Produktionsmitarbeiter sogar mehr als 45.000 € je Arbeitsplatz und Jahr.

Die Zementhersteller in Deutschland stehen sowohl über die Ausfuhren als auch über die Importe von Zement direkt im internationalen Wettbewerb. Die (wertbasierte) Handelsintensität der deutschen Zementindustrie lag unter Berücksichtigung des inner- und außereuropäischen Warenaustauschs im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 bei rund 30 Prozent.

Der Strombedarf der deutschen Zementindustrie beläuft sich in absoluten Zahlen auf ca. 3.700.000 Megawattstunden (MWh) pro Jahr. Im Durchschnitt beträgt der Stromverbrauch je Werksstandort rund 70.000 MWh/a. Es ist aber grundsätzlich zwischen integrierten Zementwerken mit Klinkerproduktion (Anzahl in D: 35) und reinen Mahlwerken (Anzahl in D: 19) zu unterscheiden. Erstere weisen einen Strombezug von bis zu 170.000 MWh/a auf, letztere in der Regel einen niedrigeren Stromverbrauch bis ca. 50.000 MWh/a.

Mit 22 Unternehmen und insgesamt 54 Werksstandorten weist der deutsche Zementmarkt neben Italien die höchste Zahl an Marktakteuren in Europa auf. Fünf internationale Konzerne betreiben in Deutschland Produktionskapazitäten, darunter HeidelbergCement (10 Werke, Konzernsitz: Deutschland), Dyckerhoff/Buzzi Unicem (7 Werke, Konzernsitz: Italien), Cemex (5 Werke, Konzernsitz: Mexiko), Holcim (5 Werke, Konzernsitz: Schweiz) sowie Lafarge Zement (3 Werke, Konzernsitz: Frankreich). Die übrigen 17 Zementhersteller (z.T. ebenfalls mit mehreren Produktionsstandorten in Deutschland) zählen zum industriellen Mittelstand. Die fünf genannten Konzerne sind weltweit aktiv, u.a. mit Standorten in Europa, Russland, Zentralasien, dem Nahen und Mittleren Osten, Nord- und Südamerika sowie Asien und Afrika.

Wenn Deutschland keine wettbewerbsfähigen Produktionskosten für die Zementherstellung gegenüber den Nachbarländern inner- und außerhalb der EU gewährleistet, könnten zum einen Produktionskapazitäten im Ausland verstärkt aufgebaut werden. Zum anderen existieren bereits heute signifikante Produktionskapazitäten in den Nachbarländern und in Drittländern, die angesichts der ökonomischen Situation zum Teil nur geringfügig ausgelastet sind. Ein Anstieg der Importe – auch über längere Distanzen – wäre angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Branche sowie angesichts niedriger Frachtkosten sehr wahrscheinlich. So lässt sich auch erklären, dass in letzter Zeit verstärkt Importe des Zwischenprodukts Zementklinker aus Drittstaaten (Türkei, Nordafrika) in den europäischen Markt eingeführt werden. Auch diese Importe erhöhen mittelbar über das innerhalb der EU veredelte Endprodukt Zement den Wettbewerbsdruck auf deutsche Zementhersteller.

Die EEFA – Energy Environment Forecast GmbH & Co KG hat in einem aktuellen Forschungsvorhaben die Wettbewerbssituation der deutschen Zementindustrie anhand verschiedener Stromkostenszenarien im oben dargestellten Kontext untersucht. Die Studie „Wettbewerbsfähige Stromkosten – Voraussetzung für die Zementherstellung am Standort Deutschland“ skizziert dabei auch die möglichen Konsequenzen einer Belastung der Unternehmen mit der vollen EEG-Umlage (vgl. Anlage 2).

Im Ergebnis zeigt die Analyse, dass die deutsche Zementindustrie im intensiven internationalen, d.h. im außer- und innereuropäischen Wettbewerb steht und die EEG-Entlastung für den Erhalt der stromintensiven Zementproduktion und Beschäftigung am Standort Deutschland unverzichtbar ist. Ein Wegfall der Besonderen Ausgleichsregelung würde sich dabei nicht nur negativ auf die Produktionsstandorte der Zementunternehmen auswirken (ca. 57 Prozent der Zementproduktion wären direkt bedroht), vielmehr wäre in diesem Fall auch mit signifikanten gesamtwirtschaftlichen Produktions- und Beschäftigungsverlusten zu rechnen.

Eine Gefährdung der integrierten Zementproduktion in Deutschland und ihre zu befürchtende Substitution durch Importe aus anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern macht weder volkswirtschaftlich noch umweltpolitisch Sinn (u.a. erhöhen lange Transportwege die Umweltbilanz). Dies gilt insbesondere auch für Importe von Zement, die lediglich in der EU veredelt, aber auf Basis von Klinkerimporten aus Drittländern hergestellt werden.

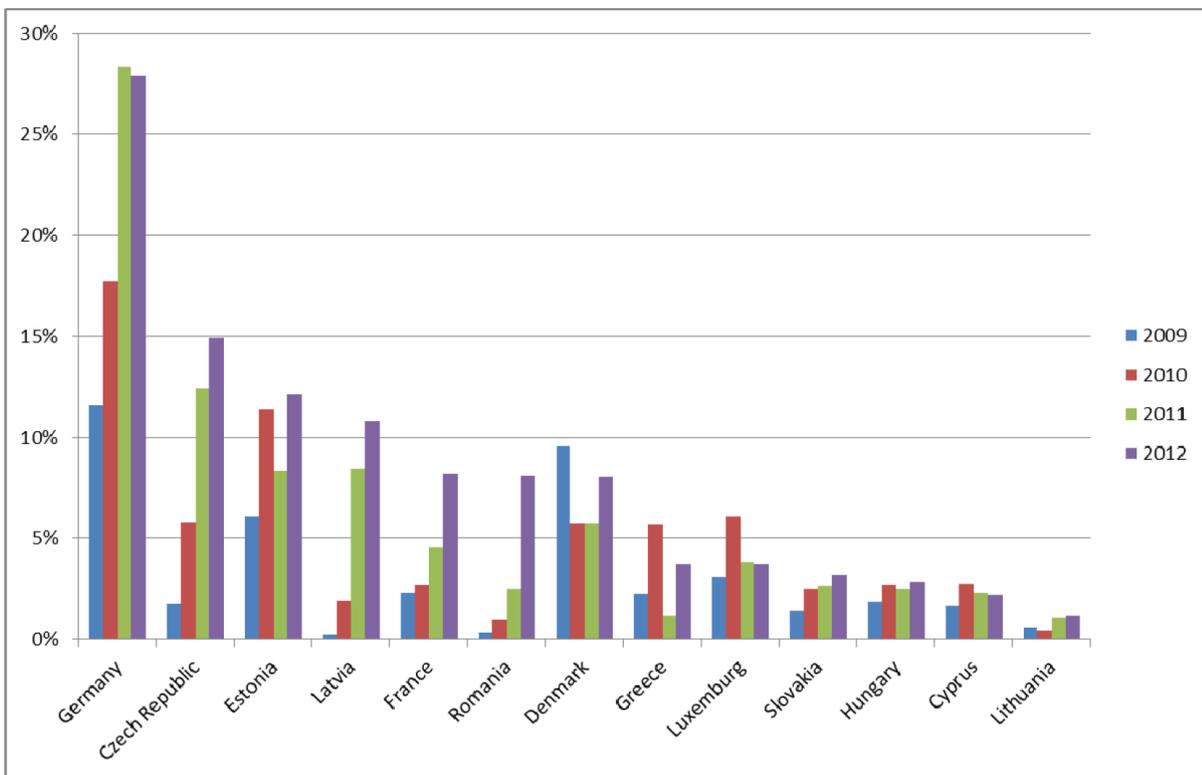
2. Stromkostenbelastung divergiert innerhalb der EU – Nationale Entlastungsregelungen unverzichtbar

Das Ziel eines einheitlichen Europäischen Energiebinnenmarktes mit fairem Wettbewerb und vergleichbaren Preis- und Kostenniveaus hat sich bis heute in der EU nur bedingt eingestellt. Gleichwohl sind Integrationsprozesse im Elektrizitätsmarkt zu beobachten. Die Großhandelspreise für Strom haben sich in bestimmten Regionen bereits sichtbar angenähert. So wird beispielsweise in Zentralwesteuropa bereits ein wesentlicher Teil der gehandelten Strommengen an internationalen Handelsplätzen wie der EEX in Leipzig oder der EPEX Spot in Paris abgewickelt. Dieser Trend hin zu einer größeren Preiskonvergenz im Großhandel veranschaulicht, dass sich die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zumindest im Handel an den europäischen Strombörsen angleichen.

Ein zentrales Hindernis für die Herstellung vergleichbarer Wettbewerbsverhältnisse bei den Stromkosten in der EU sind jedoch die stark variierenden staatlichen Preisaufschläge. Dies führt dazu, dass die tatsächlichen Konsumentenpreise für Strom (Industrie und private Haushalte) zwischen den Mitgliedstaaten trotz Annäherung der Großhandelspreise in der EU bis heute weiterhin enorm voneinander abweichen. Zwar sind Energiesteuern über die EU-weit geltenden Mindeststeuersätze teilweise harmonisiert und eine gemeinsame, im Sekundärrecht verankerte europaweite Zielsetzung für erneuerbare Energien existiert. Dennoch gelten in den Mitgliedstaaten überwiegend völlig unterschiedliche Regulierungsansätze im Energiesektor, weshalb sich nationale Stromkostenbelastungen erheblich voneinander unterscheiden.

Die folgende Grafik, die einer von der EU-Kommission am 22. Januar 2014 veröffentlichten Studie zu den Energiepreisen in Europa entnommen ist, verdeutlicht in besonderem Maße, dass vor allem durch Fördermaßnahmen zugunsten erneuerbarer Energien die Höhe der Zusatzbelastungen für industrielle Stromkunden innerhalb Europas erheblich variiert. Die Grafik zeigt, dass der Anteil der mit der Förderung erneuerbarer Energien verbundenen Kosten in Deutschland (bei Belastung mit der EEG-Umlage) mit Abstand am höchsten ist. Dieser Trend hat sich in den Jahren 2013 und 2014 weiter verschärft.

Entwicklung des Anteils der Kosten für erneuerbare Energien im Verhältnis zum Gesamtstrompreis für industrielle Stromkunden (2009-2012; Stromverbrauch: 500 bis 2000 MWh/a)



Quelle: Commission staff working document – „energy prices and cost report“ vom 22. Januar 2014, (2014) 21 final.

Nicht zuletzt das Beispiel der Förderung erneuerbarer Energien veranschaulicht somit, dass entgegen aller Anstrengungen der Kommission ein Europäischer Binnenmarkt für Energie mit einheitlichen Standortbedingungen, wie sie i. d. R. im EU ETS herrschen, bisher noch nicht realisiert ist. Bei der EEG-Umlage handelt es sich um eine rein nationale Zusatzbelastung, für die der deutsche Gesetzgeber durch die Besondere Ausgleichsregelung – im Sinne eines Nachteilsausgleichs – wiederum Entlastungen geschaffen hat.

Angesichts eines Gesamtfördervolumens für erneuerbare Energien in Deutschland von rund 24 Mrd. Euro im Jahr 2014 und absehbar weiter steigenden Systemkosten, wird deutlich, welche enorme Bedeutung den Entlastungsregelungen für stromintensive Unternehmen zukommt. So würden sich die Stromkosten der deutschen Zementindustrie in 2014 bei einer Belastung mit der vollen EEG-Umlage schlicht verdoppeln. Die bestehenden Ausnahmeregelungen des EEG können die dargestellten Kostennachteile in Deutschland zumindest teilweise ausgleichen. Die verbleibende Stromkostenbelastung ist in den besonders betroffene

nen Branchen (u.a. der deutschen Zementindustrie) aber immer noch immens, wie folgende Unternehmensbeispiele zeigen:

Zementunternehmen A (mehrere Standorte)

Stromverbrauch: 750.000 MWh/Jahr

Mitarbeiter in Deutschland: 1.300

Umsatz in Deutschland: ca. 507 Mio. €/Jahr

Stromkostensteigerung bei Verlust der Entlastung von der Umlage zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG-Umlage): ca. 46 Mio. €/Jahr

Stromkosten/Bruttowertschöpfung mit EEG-Entlastung: 22%

Stromkosten/Bruttowertschöpfung ohne EEG-Entlastung: 51%

Mehrbelastung durch Zahlung der vollen EEG-Umlage: 72% des Gewinns

Zusätzliche Belastung pro Arbeitsplatz: ca. 35.000 €/Jahr bzw. ca. 48.000 €/Jahr je Produktionsmitarbeiter

Zementunternehmen B (mehrere Standorte)

Stromverbrauch: ca. 320.000 MWh/Jahr

Mitarbeiter in Deutschland: ca. 700

Umsatz in Deutschland: ca. 210 Mio. €/Jahr

Stromkostensteigerung bei Verlust der Entlastung von der EEG-Umlage: ca. 20 Mio. €/Jahr

Stromkosten/Bruttowertschöpfung mit EEG-Entlastung: 51%

Stromkosten/Bruttowertschöpfung ohne EEG-Entlastung: 73%

Mehrbelastung durch Zahlung der vollen EEG-Umlage: 9% bezogen auf den Umsatz und 22% bezogen auf die Bruttowertschöpfung

Zusätzliche Belastung pro Arbeitsplatz: ca. 30.000 €/Jahr

Zementunternehmen C (KMU, ein Standort)

Stromverbrauch: ca. 47.000 MWh/Jahr

Mitarbeiter in Deutschland: 67

Umsatz in Deutschland: ca. 33 Mio. €/Jahr

Stromkostensteigerung bei Verlust der Entlastung von der EEG-Umlage: ca. 2,5 Mio. €/Jahr

Stromkosten/Bruttowertschöpfung mit EEG-Entlastung: 60%

Stromkosten/Bruttowertschöpfung ohne EEG-Entlastung: 103%

Mehrbelastung durch Zahlung der vollen EEG-Umlage: 8% bezogen auf den Umsatz und 43% bezogen auf die Bruttowertschöpfung

Zusätzliche Belastung pro Arbeitsplatz: 37.000 Euro/Jahr

Um die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Branchen wie der Zementindustrie in Deutschland zu erhalten, bedarf es vor diesem Hintergrund wirksamer Schutzmechanismen, um nationale steuer-, abgabe- und umlagebedingte Strompreisunterschiede auszugleichen. Dies gilt sowohl für Wettbewerbsverzerrungen im Europäischen Binnenmarkt als auch im Hinblick auf unterschiedliche Belastungsniveaus im Vergleich zu Drittstaaten außerhalb der EU.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich abgesehen von der historisch bedingten Heterogenität nationaler Energiemixe insbesondere durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erreichung europäisch definierter umwelt- und energiepolitischer Ziele das Risiko erheblicher Wettbewerbsverfälschungen in den Märkten energieintensiver Unternehmen erhöht hat. So führen unterschiedliche Mechanismen und Ambitionen bei der Förderung bestimmter Energieerzeugungsformen in den Mitgliedstaaten zu divergierenden Belastungsniveaus für industrielle und private Verbraucher. Ein Fortbestand nationaler Entlastungsregelungen für stromintensive Unternehmen ist insofern zwingend erforderlich bis ein „level playing field“ bei den Energiekosten in der EU existiert.

3. Stellungnahme zu Einzelaspekten des Entwurfs der „Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen für 2014 - 2020“

Der Entwurf der EEAG stellt im **Abschnitt 5.7** Leitlinien für Entlastungen von nationalen Umlagen zur Förderung erneuerbarer Energien auf. Der dort gewählte Ansatz wird jedoch der Komplexität und Heterogenität der entsprechenden nationalen Regelungen aus verschiedenen Gründen nicht gerecht.

3.1 Randnummer (184): Anspruchsvoraussetzungen

a) Nationale Regelungen bedürfen nationaler Benchmarks

Wie oben ausgeführt handelt es sich bei den Belastungen von Letztverbrauchern im Rahmen der Finanzierung erneuerbarer Energien um nationale Regelungen, die unterschiedliche Formen und vor allem – abhängig vom nationalen Belastungsniveau – unterschiedliche Volumina annehmen können. Daher sollte sowohl bei der Messung der Stromkostenintensität als auch bei der Handelsintensität stets die besondere Situation **nationaler Sektoren bzw. Unternehmen** betrachtet werden. Eine europaweit einheitliche Messung der Stromkostenintensität ist aufgrund der oben dargestellten Unterschiede bei den staatlich induzierten Strompreisbelastungen nicht sachgerecht und führt zwangsläufig zur Benachteiligung von Unternehmen in Ländern mit fortgeschrittenem Ausbau erneuerbarer Energien.

b) Handelsintensität allenfalls als ergänzendes Kriterium sinnvoll

Grundsätzlich kann die Wettbewerbssituation einer Branche nur sehr eingeschränkt anhand des Kriteriums Handelsintensität bestimmt werden. Eine hohe Handelsintensität ist zwar ein Indikator dafür, dass eine Branche dem internationalen, d.h. dem inner- und außereuropäischen Wettbewerb in besonderem Maße ausgesetzt ist, so dass die aus dem Fördersystem folgenden Mehrkosten bereits aus diesem Grund nicht gewälzt werden können. Umgekehrt

ist eine geringe Handelsintensität aber nicht gleichbedeutend mit der Wälzbarkeit der Kosten.

Das liegt daran, dass es sich bei dem Indikator „Handelsintensität“ um eine auf historischen Daten beruhende Momentaufnahme handelt, mit der sich die Auswirkungen eines Kostenschocks auf den inner- und außereuropäischen Warenaustausch in der Zukunft allenfalls begrenzt erfassen lassen. Die Handelsintensität ist – wie alle anderen auf der Grundlage von Außenhandelsdaten skizzierten Kennziffern auch – ein statischer Ex-post-Indikator. Veränderungen der zukünftig zu erwartenden Wettbewerbsposition, die auf Kostenimpulsen basieren, können mit Hilfe dieser statischen Kennziffer nicht analysiert werden. Dazu zählt insbesondere auch der Effekt einer möglichen Vollbelastung mit der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen. Faktoren, wie die Produktion, die Importe oder die Exporte, die die Handelsintensität beeinflussen, hängen maßgeblich von der Kostensituation der Unternehmen im Inland ab. Verschlechtert sich die relative Kostenposition im Verhältnis zu ausländischen Wettbewerbern, gehen Expansionschancen (bzw. Marktanteile) in ausländischen Märkten verloren und der Wettbewerb mit internationalen Konkurrenten im heimischen Markt nimmt zu. Zusätzlich können mit dem Indikator Handelsintensität auskömmliche Margen nicht berücksichtigt werden. Diese sind jedoch die Voraussetzung dafür, dass die Unternehmen einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil etablieren, langfristig in den Standort investieren und Wachstum sowie Arbeitsplätze sichern. Insofern kann die **Handelsintensität (intra und extra EU) bestenfalls als ergänzendes, aber keinesfalls als notwendiges Kriterium** herangezogen werden.

c) Innereuropäischer Wettbewerb muss zwingend berücksichtigt werden

Die Wettbewerbssituation kann zudem nicht allein am Handel mit Drittstaaten außerhalb der EU gemessen werden, weil sich die Belastungsniveaus beim Produktionsfaktor Energie insbesondere auch durch die unterschiedlichen Systeme zur Förderung erneuerbarer Energien – wie oben dargestellt – innerhalb der EU stark unterscheiden. Bei der Betrachtung der Wettbewerbssituation einer Branche müsste deshalb in jedem Fall auch der **Warenaustausch im europäischen Binnenmarkt** einbezogen werden. Dies gilt gleichermaßen für Entlastungen von Umweltsteuern wie von Zusatzkosten für die Förderung erneuerbarer Energien.

d) Stromkostenintensität als maßgebliches und hinreichendes Kriterium

Maßgeblich für die Bewertung der Betroffenheit eines Unternehmens ist vielmehr die **nationale Stromkostenintensität**, definiert als die Mehrkosten durch Förderung erneuerbarer Energien im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung (siehe hierzu den unten stehenden Formulierungsvorschlag). Eine Sektorenbetrachtung hat allerdings den Effekt, dass stromintensive Letztverbraucher möglicherweise Sektoren zugeordnet werden, deren gesamte Stromintensität bzw. deren durchschnittliche Handelsintensität gering ausfällt. Insofern sollte stromintensiven Unternehmen auch unabhängig von branchenspezifischen Parametern eine umfangreiche Entlastung auf nationaler Ebene ermöglicht werden.

Bei Unternehmen mit einer hohen Stromintensität ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der überdurchschnittlich hohen Energiekostenbelastung wirtschaftliche Energieeffizienzpotentiale bereits in der Vergangenheit ausgeschöpft haben und somit nur ein äußerst gerin-

ges, verbleibendes Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur weiteren Kostensenkung besteht. Hinzu kommt, dass in Branchen mit überwiegend homogenen Gütern der Wettbewerb inner- und außerhalb der EU hauptsächlich über den Preis stattfindet. Die Exposition im Hinblick auf Kostenschocks durch nationale Belastungen ist daher besonders groß.

Es sollte vor diesem Hintergrund ein von der Handelsintensität unabhängiges Stromkostenintensitätskriterium eingeführt werden, damit besonders stromintensive Unternehmen auch dann beihilfenberechtigt sind, wenn sie eine **besonders hohe individuelle Stromkostenintensität** aufweisen. Der gleichen Logik folgt auch die EU-Emissionshandelsrichtlinie, die klare Regeln zum Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen enthält. Danach werden auch Sektoren entlastet, die andernfalls einen drastischen Anstieg der Produktionskosten tragen müssten. Dieser Auffangtatbestand gilt unabhängig von der jeweiligen Außenhandelsintensität der betroffenen Sektoren. Die EU-Kommission sollte im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht hinter diesen Ansatz zurückfallen.

Änderungsvorschlag für Randnummer (184):

*“In order to ensure that the aid has an environmental effect the aid should be targeted to avoid that without a reduction in the cost burden, certain sectors are at risk of **relocating inside and outside the EU or of sales reductions**. The aid should be limited to **sectors beneficiaries** that are exposed **to the above mentioned risks** ~~a significant risk of carbon leakage~~ due to the funding of support to energy from renewable sources.*

*(a) Accordingly, the aid can only be granted if the **national** sector intensity of trade **including intra EU trade** ~~with third countries~~ is above [10]% and the costs of funding renewable energy support lead to a substantial increase in production costs **in the sector concerned*** calculated as a proportion of the gross value added amounting to at least [2,5]%.*

OR

*(b) The funding of support to energy from renewable sources leads to a particularly high increase in production costs of the beneficiary** calculated as a proportion of the gross value added amounting to at least 5%.*

If neither of the above mentioned alternative criteria is met the burden of proof is on the Member State to demonstrate that the beneficiaries cannot pass on the cost increase to customers without leading to important sales reductions (qualitative criterion)

**Member States must define the relevant sectors in light of the recognized objectives of the reductions, using a suitable NACE code.*

***Normally an undertaking or independent production entity of an undertaking*

3.2 Randnummer (186b): Selbstbehalt und Degression

Der in Randnummer (186b) vorgesehene Selbstbehalt würde dem besonderen Zweck des Ausgleichs eines Wettbewerbsnachteils zuwider laufen, da ein Teil der Kostennachteile gegenüber den Wettbewerbern aufrechterhalten bliebe und ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Tatsächlich wären Unternehmen in Mitgliedstaaten mit ambitionierten Zielen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und einem verbraucherfinanzierten Fördersystem gegenüber Mitgliedstaaten mit weniger ambitionierten Zielen und/oder steuerfinanzierten Fördersystemen weiterhin empfindlich benachteiligt. Dies entspricht nicht den oben dargelegten Wertungen des europäischen Primär- und Sekundärrechts.

Bei einer Höhe von 15 bzw. 20 Prozent würde die Umlagebelastung Dimensionen erreichen, die die Belastbarkeit der Unternehmen übersteigt. Ein solcher Selbstbehalt wäre entsprechend unverhältnismäßig. Solange die gesamten Finanzierungskosten nicht abnehmen (tendenziell ist eher mit einer Zunahme zu rechnen), ist auch eine degressive Ausgestaltung der Entlastung nicht sachlogisch. Ein Selbstbehalt für die betroffenen Unternehmen bietet auch keinen Anreizeffekt für Energieeinsparungen. Gerade bei energie- bzw. stromintensiven Unternehmen ist mit keinem spürbaren Einsparungspotential zu rechnen, da sie wegen der Energieintensität ihrer Produktion ohnehin kontinuierlich entsprechende Potenziale ausschöpfen.

Ein Selbstbehalt sollte – wenn überhaupt – europaweit einheitlich in absoluten Werten festgelegt werden und sich an dem Wert orientieren, der in der Richtlinie 2003/96/EG für Strom (0,5 €/MWh) festgelegt ist.

Änderungsvorschlag für Randnummer 186b

186 (b) The aid beneficiaries pay at least ~~15% of the additional cost without reduction until 31.12.2017 and 20% as of 1.1.2018~~ a charge of 0,5 €/MWh.

Berlin/Düsseldorf, 14.02.2014